Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 10009.) Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr. Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Westfalen und für die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr, was folgt:

§. 1.

Anerbengut im Sinne dieses Gesetzes wird jedes in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr belegene Landgut durch Eintragung der Anerbenguts-eigenschaft im Grundbuche.

§. 2.

Landgut ist jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung, welche mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause versehen ist.

Das Landgut besteht aus den zu einem wirthschaftlichen Ganzen verbundenen Grundstücken des Eigenthümers.

§. 3.

Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche erfolgt auf Ersuchen des zuständigen Spezialkommissars.

Die Anerbengutseigenschaft wird auf dem Titelblatte eingetragen. Besteht das Anerbengut aus mehreren im Grundbuche gesondert eingetragenen Grundstücken, so ist bei einem jeden die Zugehörigkeit zum Anerbengute im Grundbuche zu vermerken.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1898.

§. 4.

Auf Antrag des Eigenthümers können dem Anerbengute andere Grundstücke zugeschrieben werden. Diese Grundstücke erlangen durch die Zuschreibung Anerbenguteigenschaft, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes belegen sind.

§. 5.

Die Anerbenguteigenschaft wird durch Löschung im Grundbuche aufgehoben. Die Löschung erfolgt auf Ersuchen des Spezialkommissars.

§. 6.

Die Anerbenguteigenschaft von Theilen eines Landgutes erlischt mit dem Uebergange des Eigenthums an diesen Theilen auf einen anderen. Die Löschung der Anerbenguteigenschaft erfolgt in diesem Falle bei der Eintragung des neuen Eigenthümers von Amtswegen.

Werden Theile eines Anerbengutes ohne eine gleichzeitige Eigenthumsveränderung von dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel abgeschrieben, so bleiben diese Theile Anerbengut und ist die Anerbenguteigenschaft auf das neue Blatt oder den neuen Artikel zu übertragen.

§. 7.

Von der Eintragung und von der Löschung der Anerbenguteigenschaft, von der die Anerbenguteigenschaft begründenden Zuschreibung (§. 4), sowie von jeder Abschreibung (§. 6) ist den Betheiligten und dem Spezialkommissar unverzüglich Kenntniß zu geben.

§. 8.

Der Spezialkommissar hat die Eintragung und die Löschung von Amtswegen nachzusuchen.

Bei Besitzungen mit einem Grundsteuer-Reinertrage von weniger als 60 Mark erfolgt die Prüfung, ob sie ein Landgut im Sinne des §. 2 darstellen, nur auf Antrag des Eigenthümers.

Die Eintragung ist nachzusuchen, wenn und insoweit die Voraussetzungen des §. 2 vorhanden sind.

Die Löschung ist nachzusuchen, wenn und insoweit die Grundstücke, bei denen die Anerbenguteigenschaft eingetragen ist, ein Landgut im Sinne des §. 2 oder einen Theil eines solchen nicht mehr darstellen.

§. 9.

Der Spezialkommissar hat, falls er eine Eintragung oder eine Löschung nachzusuchen beabsichtigt, den Eigenthümer zu hören. Bestehen zwischen ihm und dem Eigenthümer Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet eine Kommission (Anerbenkommission), welche aus dem Spezialkommissar als Vorsitzendem und zwei Sachverständigen als Beisitzern besteht. Die Sachverständigen werden von dem

Kreistage aus der Zahl derjenigen Personen gewählt, welche im Kreise mit einem den Erfordernissen des §. 2 entsprechenden Landgute angesessen sind. Dem Beschluß der Anerbenkommission ist eine Begründung beizufügen.

Gegen den Beschluß der Anerbenkommission, ob eine Eintragung oder eine Löschung nachgesucht werden soll oder nicht, steht dem Eigenthümer und dem Spezialkommissar binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, welche bei dem Eigenthümer mit der Zustellung des Beschlusses, bei dem Spezialkommissar mit der Beschlußfassung beginnt, die Beschwerde an eine bei der Generalkommission zu Münster zu bildende Berufungskommission zu, welche endgültig entscheidet. Diese Kommission besteht aus zwei von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestellten Mitgliedern der Generalkommission, von denen das eine den Vorsitz führt, und aus drei von der Landwirthschaftskammer für die Provinz Westfalen gewählten Sachverständigen.

Das Ersuchen um Eintragung oder um Löschung ist erst nach Rechtskraft des Beschlusses zu stellen.

§. 10.

Der Spezialkommissar hat in Zwischenräumen von regelmäßig zehn Jahren zu prüfen, ob und inwieweit die Grundstücke, bei denen die Anerbengutseigenschaft eingetragen ist, ein Landgut im Sinne des §. 2 oder Theile eines solchen noch darstellen, oder ob Grundstücke, bei denen die Anerbengutseigenschaft nicht eingetragen ist, die Eigenschaft eines Landgutes im Sinne des §. 2 oder von Theilen eines solchen erlangt haben. Sofern der Spezialkommissar beabsichtigt, eine Eintragung oder eine Löschung nachzusuchen, findet das im §. 9 vorgesehene Verfahren Anwendung.

§. 11.

Bei Landgütern, deren Wohnhaus in einem

der Landgerichtsbezirke

Bochum,

Essen mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Dorsten,

Duisburg mit Ausschluß der Amtsgerichtsbezirke Emmerich, Rees, Wesel und der zum Amtsgerichtsbezirke Dinslaken gehörigen Gemeindebezirke Bruchhausen, Görsicker, Löhnen, Mehrum, Möllen und Vörde,

der Amtsgerichtsbezirke

Altena, Berleburg, Burbach, Dortmund, Hagen, Haspe, Hilchenbach, Hörde, Hohenlimburg, Iserlohn, Kastrop, Laasphe, Lüdenscheid, Meinertshagen, Menden, Plettenberg, Schwelm und Siegen,

der Stadtbezirke

Brilon im Amtsgerichtsbezirke Brilon, Medebach, Winterberg und Hallenberg im Amtsgerichtsbezirke Medebach,

der Gemeindebezirke

Berge, Braunshausen, Dreislar, Hesborn, Liesen, Medelon und Züschen im Amtsgerichtsbezirke Medebach,

Albaxen, Fürstenau, Höxter, Lüchtringen und Stahle im Amtsgerichtsbezirke Höxter, Steinheim und Lügde im Amtsgerichtsbezirke Steinheim

belegen ist, erfolgt die Eintragung und die Löschung der Anerbengutseigenschaft auf Antrag derjenigen, welche über das Landgut letzwillig verfügen können. Der Antrag kann auf die Eintragung oder auf die Löschung von Theilen eines Landgutes beschränkt werden.

Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft erfolgt nur, wenn nach Bescheinigung des Spezialkommissars die Grundstücke, bei denen die Eintragung bewirkt werden soll, ein Landgut im Sinne des §. 2 darstellen. Die Löschung der Anerbengutseigenschaft von Theilen eines Landgutes erfolgt nur, wenn nach Bescheinigung des Spezialkommissars die übrigen Theile ein Landgut im Sinne des §. 2 darstellen. Das Amtsgericht hat, wenn ihm von dem Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung des Spezialkommissars nicht vorgelegt ist, diesen um eine Aeußerung zu ersuchen.

Der §. 7 findet insoweit keine Anwendung, als darin eine Benachrichtigung des Spezialkommissars vorgeschrieben ist.

§. 12.

Das Recht des Eigenthümers, über das Anerbengut unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Eintritt des Anerbenrechtes kann für den einzelnen Erbfall außer in der Form einer letztwilligen Verfügung durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung derjenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können, ausgeschlossen werden. Die Erklärung ist auf Verlangen der Betheiligten kostenfrei zu den Grundakten zu nehmen.

§. 13.

Wenn zu einem Nachlasse ein Anerbengut gehört und der Erblasser von mehreren Personen beerbt wird, so fällt ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz des Erblassers in Ermangelung einer entgegenstehenden Verfügung von Todeswegen das Anerbengut als Theil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem Erben (dem Anerben) allein zu.

Das Anerbenrecht gilt, unbeschadet der Bestimmungen des §. 20, nur für die Abkömmlinge und die Geschwister des Erblassers sowie deren Abkömmlinge.

Es tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

Zum Nachlasse gehört im Sinne des Absatzes 1 das Anerbengut nicht, wenn und insoweit eine Nachlaßverbindlichkeit zur Veräußerung besteht.

§. 14.

Die Reihenfolge, in welcher die Abkömmlinge des Erblassers zu Anerben berufen werden, richtet sich, falls nicht letztwillig etwas Anderes bestimmt ist, nach folgenden Grundsätzen.

Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter.

An die Stelle eines verstorbenen Kindes oder eines Kindes, welches die Erbschaft ausgeschlagen hat, treten dessen Abkömmlinge nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen. Die Abkömmlinge sind erst nach den Kindern des Erblassers zu Anerben berufen. Sie gehen aber den in §. 16 bezeichneten Kindern des Erblassers vor.

§. 15.

Bei Anerbengütern, deren Wohnhaus in einem der Amtsgerichtsbezirke Bielefeld, Bünde, Delbrück, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Oeynhausen, Rhaden, Rheda, Rietberg, Tecklenburg, Vlotho und Wiedenbrück belegen ist, geht der jüngere Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vor. Dasselbe gilt für die Gemeindebezirke Eickhorst, Eisbergen, Hausberge, Holzhausen I, Kostädt, Lohfeld und das Amt Dützen im Amtsgerichtsbezirke Minden, sowie für die Gemeindebezirke Ibbenbüren Land, Brochterbeck, Mettingen und Riesenbeck im Amtsgerichtsbezirke Ibbenbüren.

§. 16.

Kinder, welche zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt sind, sowie Kinder, welche vor dem Tode des Erblassers eine rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen Miterben nach.

§. 17.

Gehören zu den Erben Geschwister oder deren Abkömmlinge, so finden die §§. 14 bis 16 entsprechende Anwendung. Vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge gehen den halbbürtigen und deren Abkömmlingen vor.

§. 18.

Der Anerbe erwirbt das Eigenthum des Anerbengutes mit dem Erwerbe der Erbschaft. Jedoch steht es ihm frei, ohne die Erbschaft auszuschlagen, auf das Anerbenrecht zu verzichten. In solchem Falle geht dieses auf den nächsten Anerbenberechtigten mit der Wirkung über, als ob derselbe von vornherein der Anerbe gewesen wäre.

§. 19.

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft finden auf das Anerbenrecht entsprechende Anwendung.

Die Frist für den Verzicht auf das Anerbenrecht beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntniß erlangt. Ist ein Erbe durch Verfügung von Todeswegen zum Anerben berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündigung der Verfügung.

Steht der zum Anerben Berufene unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zum Verzicht auf das Anerbenrecht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.

§. 20.

Wenn zu dem Gesammtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft ein Anerbengut gehört, so tritt der überlebende Ehegatte, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Uebernahme des Gutes berechtigt ist und von diesem Rechte Gebrauch macht, als Anerbe ein. In diesem Falle erwirbt er das Eigenthum des Anerbengutes mit der Auseinandersetzung und wenn er vorher in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlaßgerichte erklärt hat, daß er von seinem Uebernahmerechte Gebrauch mache, mit dem Zeitpunkte des Einganges der Erklärung bei dem Nachlaßgerichte.

Der überlebende Ehegatte tritt nicht als Anerbe ein, wenn er bei Beendigung der Gütergemeinschaft entmündigt ist oder vorher eine rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten hat, oder wenn die Anerbengutseigenschaft auf seinen Antrag während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft eingetragen ist.

§. 21.

Ist ein Ehegatte zur Uebernahme des zum Gesammtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft gehörigen Anerbengutes nicht berechtigt, oder macht er von seinem Rechte zur Uebernahme keinen Gebrauch, so treten die bei der Auseinandersetzung über das Gesammtgut betheiligten Abkömmlinge, Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern nach Maßgabe der §§. 14 bis 17 als Anerben ein; es ist jedoch im Falle des §. 16 statt der Zeit des Todes des Erblassers der Zeitpunkt der Beendigung der Gütergemeinschaft maßgebend.

Mit dem gleichen Zeitpunkte erwirbt der Anerbe das Eigenthum des Anerbengutes, wenn ein zur Uebernahme des Gutes berechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist. Ist ein solcher vorhanden, so erwirbt der Anerbe das Eigenthum mit der Auseinandersetzung, sofern nicht der Ehegatte vorher in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlaßgerichte den Verzicht auf die Uebernahme des Gutes erklärt hat. In letzterem Falle findet die Bestimmung des §. 20 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§. 22.

Zur Eintragung des Anerben als Eigenthümers im Grundbuche ist die Einwilligung der übrigen bei der Auseinandersetzung Betheiligten erforderlich.

Vor der Eintragung ist das Anerbengut der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Anerben nicht unterworfen.

Die Uebertragung des Anerbenrechtes durch Verfügung unter Lebenden, insbesondere durch Erbschaftskauf ist unzulässig.

§. 23.

Soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Theilung des Nachlasses oder des Gesammtgutes unter die Betheiligten einschließlich des Anerben nach dem allgemeinen Rechte. Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Betheiligten für Nachlaß- und Gesammtgutsverbindlichkeiten. Der Anerbe haftet für diese Verbindlichkeiten auch mit dem Vermögen, welches er als Anerbe erhalten hat.

§. 24.

Im Sinne dieses Gesetzes gehören zu dem Anerbengute:

1) die mit dem Anerbengute oder mit Theilen des Gutes verbundenen Gerechtigkeiten;
2) die auf dem Anerbengute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;
3) das Wirthschafts-Inventar; es umfaßt: das auf dem Anerbengute vorhandene, für die Wirthschaft erforderliche Vieh, Acker- und Hausgeräth einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirthschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§. 25.

Der Anrechnungswerth des Anerbengutes wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

Das Anerbengut wird nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage geschätzt, den es durch Benutzung als Ganzes bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung und in dem bisherigen Kulturzustande gewährt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind. Von dem ermittelten jährlichen Wirthschaftsertrage sind alle dauernd auf dem Anerbengute ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der das Anerbengut belastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und dauernden Renten mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund

der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, findet ein Abzug nicht statt.

Der übrig bleibende Theil des jährlichen Wirthschaftsertrages wird mit dem 25fachen zu Kapital gerechnet.

Auf Verlangen eines Betheiligten sind Anerbengüter, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswerth haben, als der übrige Grundbesitz, sowie die zu einem Anerbengute gehörigen Grundstücke, welche innerhalb eines behördlich festgestellten Bebauungsplanes liegen, mit Ausnahme der Hofesstelle, nach dem Verkaufswerthe zu schätzen. Das Gleiche gilt von Grundstücken, deren Verkaufswerth das Vierfache des Ertragswerthes übersteigt, weil sie Mineralien, deren Aufsuchung und Gewinnung den Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705 ff.) nicht unterliegt, insbesondere Erze, Kalksteine, Schiefer, Strontianit, Thon enthalten.

Von dem so ermittelten Kapitalwerthe, welchem der Werth des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes hinzuzurechnen ist, werden die auf dem Anerbengute haftenden vorübergehenden Lasten (Altentheile und dergleichen) mit einem ihrer wahrscheinlichen Dauer entsprechenden Kapitale in Abzug gebracht. Tilgungsrenten werden nur insoweit abgezogen, als sie auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, und alsdann mit demjenigen Kapitalbetrage in Rechnung gestellt, welcher durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.

Das sich aus dieser Berechnung ergebende Kapital bildet den Anrechnungswerth des Anerbengutes.

Auf Anerbengüter, deren Wohnhaus im Landgerichtsbezirke Duisburg belegen ist, finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reinertrag des Anerbengutes ohne Berücksichtigung des vorhandenen Wirthschaftsinventars ermittelt, das letztere besonders geschätzt und sein Werth dem gemäß Absatz 3 kapitalisirten Theile des Wirthschaftsertrages hinzugerechnet wird.

§. 26.

Bei der Auseinandersetzung sind die Nachlaßverbindlichkeiten, soweit sie allen Betheiligten zur Last fallen, einschließlich der das Anerbengut belastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und der nach §. 25 nicht in Abzug gebrachten Renten auf das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen anzurechnen. Zu diesem Zwecke sind die dauernden Renten mit dem 25fachen Betrage oder, wenn für den Fall ihrer Ablösung auf Verlangen des Verpflichteten ein höherer Betrag vereinbart ist, mit diesem zu kapitalisiren. Die Tilgungsrenten sind mit den durch die Rentenzahlungen noch zu tilgenden Kapitalbeträgen, die Rentenschulden mit der Ablösungssumme in Rechnung zu stellen.

Werden die hiernach in Ansatz zu bringenden Verbindlichkeiten durch das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen gedeckt, so erhält der Anerbe ein Drittheil, im Landgerichtsbezirke Duisburg ein Fünftheil, des Anrechnungswerthes als Voraus.

Werden sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt, so ist der Mehrbetrag der Verbindlichkeiten von dem Anrechnungswerthe in Abzug zu bringen, und es erhält von dem verbleibenden Betrage der Anerbe ein Drittheil, im Landgerichtsbezirke Duisburg ein Fünftheil, als Voraus.

In diesem Falle ist der Anerbe den anderen Betheiligten gegenüber verpflichtet, den vom Anrechnungswerthe in Abzug gebrachten Mehrbetrag der Verbindlichkeiten als Alleinschuldner zu übernehmen und in Höhe eines gleichen Betrages die anderen Betheiligten von der Haftung für die Verbindlichkeiten zu befreien. Er ist hierzu nicht verpflichtet, wenn und insoweit Schulden auf dem Anerbengute lasten, neben welchen eine persönliche Verbindlichkeit nicht besteht.

§. 27.

Auf die Auseinandersetzung nach Beendigung einer Gütergemeinschaft finden die Bestimmungen des §. 26 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Tritt ein Ehegatte als Anerbe ein, so erhält er keinen Voraus.

Tritt ein anderer Betheiligter als Anerbe ein, so erfolgt die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtgutes ohne Rücksicht auf den dem Anerben gebührenden Voraus.

Fallen im Verhältnisse der Betheiligten zu einander Gesammtgutsverbindlichkeiten nur einem Theile zur Last, so ist dieser Theil verpflichtet, den anderen Theil insoweit von der Haftung zu befreien, als die Verbindlichkeiten durch das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen nach vorgängigem Abzug der allen Betheiligten zur Last fallenden Gesammtgutsverbindlichkeiten nicht gedeckt werden.

§. 28.

Findet eine Ausgleichung statt, so wird bei der Berechnung des Voraus der Werth der sämmtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, demjenigen Betrage des Anrechnungswerthes und des sonst vorhandenen Vermögens hinzugerechnet, welcher den Miterben, unter denen die Ausgleichung stattfindet, rechnungsmäßig zukommt.

Hat der Anerbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung ausschließlich des Voraus zufallen würde, so verringert sich der Voraus um einen entsprechenden Betrag.

Uebersteigt der Werth der Zuwendung denjenigen Betrag, welchen der Anerbe einschließlich des Voraus bei der Auseinandersetzung erhalten würde, und verweigert der Anerbe die Herauszahlung des Mehrbetrages, so gilt diese Weigerung als Verzicht auf das Anerbenrecht. Die Fristbestimmung des §. 19 findet keine Anwendung.

§. 29.

Die Abfindungen vom Anrechnungswerthe können nur in einer Geldrente (Abfindungsrente), die dem fünfundzwanzigsten Theile des Abfindungskapitals entspricht, verlangt werden. Soweit jedoch die Abfindungen im Einzelnen den

Betrag von 100 Mark nicht übersteigen, können die Berechtigten Kapitalabfindung beanspruchen.

Die Abfindungsrente läuft von dem für die Auseinandersetzung maßgebenden Zeitpunkte an und ist mit Ablauf eines jeden Halbjahres seit diesem Zeitpunkte zahlbar.

§. 30.

Der Anerbe und, sofern die Rente im Grundbuche eingetragen ist, auch der Eigenthümer des Anerbengutes sind berechtigt, die Rente nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des Abfindungskapitales abzulösen. Ebenso kann der Rentenberechtigte nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung der Rente verlangen. Die Zahlung muß in Ermangelung einer anderweiten Einigung in ungetrennter Summe durch Baarzahlung erfolgen.

§. 31.

Wird von der Westfälischen Landschaft oder von einer öffentlichen, mit Korporationsrechten versehenen Grundkreditanstalt dem Eigenthümer eines Anerbengutes zur Ablösung einer im Grundbuche eingetragenen Abfindungsrente ein Tilgungsdarlehn gewährt, so kann die Hypothek für das Darlehn, soweit sie das nach Maßgabe der Eintragung noch zu tilgende Abfindungskapital nicht übersteigt, bei Löschung der Rente mit deren Range eingetragen werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

Die Feststellung weiterer Grundsätze über die Ablösung der Abfindungsrenten durch Vermittelung geeigneter Kreditanstalten bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§. 32.

Wird das Anerbengut innerhalb 15 Jahren nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Anerben veräußert, so hat der Anerbe den Betrag des Voraus (§. 26) nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen.

Veräußert der Anerbe innerhalb des gedachten Zeitraumes Theile des Anerbengutes, deren Gesammtkaufpreis höher ist als der zwanzigste Theil des Anrechnungswerthes, so hat er denjenigen Theil des Voraus, welcher dem auf die veräußerten Grundstücke entfallenden Theile des Anrechnungswerthes entspricht, nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen, soweit nicht inzwischen gleichwerthige Grundstücke dem Anerbengute zugeschrieben sind.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Anerbe das Anerbengut ganz oder theilweise an einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten veräußert. Der Erwerber ist jedoch in Gemäßheit der Absätze 1 und 2 den Voraus ganz oder theilweise einzuwerfen verpflichtet, wenn er das Anerbengut oder einen Theil desselben während des angegebenen Zeitraumes an einen Anderen, als einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten weiter veräußert.

§. 33.

Wird das Anerbengut innerhalb 15 Jahren nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Anerben verkauft, so steht den bei der Auseinandersetzung betheiligt gewesenen Anerbenberechtigten, soweit sie nicht auf das Anerbenrecht verzichtet haben, ein Vorkaufsrecht zu.

Die Reihenfolge mehrerer Vorkaufsberechtigten regelt sich nach den §§. 14 bis 17 und 21.

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufes durch den Anerben. Es findet auch statt, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Gut an einen dem Verkäufer gegenüber anerbenberechtigten Verwandten verkauft wird.

§. 34.

Sind mehrere Anerbengüter vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung.

Der überlebende Ehegatte tritt unter den Voraussetzungen des §. 20 in Betreff sämmtlicher Anerbengüter als Anerbe ein; im Uebrigen kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben je ein Anerbengut wählen. Sind mehr Anerbengüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Der Mehrbetrag der Nachlaß- oder Gesammtgutsverbindlichkeiten (§§. 26 und 27) ist auf die mehreren Anerbengüter nach Verhältniß der Anrechnungswerthe zu vertheilen.

Der Anerbe erwirbt das Eigenthum des Anerbengutes mit der Auseinandersetzung, soweit er nicht in Betreff sämmtlicher Anerbengüter Anerbe ist.

§. 35.

Die Geschwister des Anerben können standesgemäßen Unterhalt auf dem Anerbengute gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit von dem Anerben bis zu ihrer Großjährigkeit beanspruchen.

Diese Befugniß hört auf, wenn auf Verlangen der Berechtigten das Abfindungskapital oder Zinsen davon oder Abfindungsrenten gezahlt werden.

Sind mehrere Anerben vorhanden, so haften diese als Gesammtschuldner.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn gemäß §. 20 der Ehegatte als Anerbe eintritt.

§. 36.

Wenn ein Ehegatte, welcher nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat, nach dem Tode des anderen Ehegatten auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet und sein Vermögen zur Erbmasse einwirft, so kann er von dem Anerben lebenslänglichen standesgemäßen Unterhalt auf dem Anerbengute verlangen. Die Ansprüche, auf welche der Ehegatte verzichtet, das in die Erbmasse eingeworfene Vermögen und sein Recht auf Unterhalt sind bei der

Feststellung des Anrechnungswerthes und der Abfindungen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 25 bis 27 zu berücksichtigen.

Der Anspruch des Ehegatten auf Unterhalt erlischt mit seiner Wiederverheirathung. In diesem Falle kann der Ehegatte von dem Anerben die Zahlung eines dem Werthe des Anspruches entsprechenden Kapitals, jedoch nie mehr als den Betrag seiner Zuwendungen an die Erbmasse, verlangen.

§. 37.

Die Betheiligten können verlangen, daß ihre Abfindungsrenten (§. 29), ihre Ansprüche auf den Voraus (§. 32) und auf Unterhalt (§§. 35 und 36) sowie ihr Vorkaufsrecht (§. 33) im Grundbuche eingetragen werden, und zwar die Abfindungsrenten mit dem Range vor den übrigen Ansprüchen.

Im Falle der Veräußerung des Anerbengutes kann der Anerbe die Löschung des eingetragenen Rechtes auf Unterhalt beanspruchen, sofern er gleichzeitig für die Erfüllung seiner aus den §§. 35 und 36 sich ergebenden Verbindlichkeiten anderweite Sicherheit leistet.

§. 38.

Für die Berechnung des Pflichttheils derjenigen Betheiligten, welche nicht Anerben werden, ist der Betrag ihres nach diesem Gesetze zu ermittelnden Erbtheiles maßgebend; es ist jedoch bei der Berechnung der dem Anerben gebührende Voraus nicht zu berücksichtigen.

Dasselbe gilt von dem Antheile an dem Gesammtgut, welchen Abkömmlinge bei Eintritt oder Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangen können.

§. 39.

Steht ein zu dem Gesammtgute einer Gütergemeinschaft nicht gehörendes Anerbengut in dem für die Auseinandersetzung maßgebenden Zeitpunkte im Eigenthume mehrerer Personen, so kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, es sei denn, daß der zum Anerben Berufene Miteigenthümer des Gutes war und in Folge des Anerbenrechts Alleineigenthümer des Gutes wird.

§. 40.

Das Nachlaßgericht hat bei der Auseinandersetzung auf eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes hinzuwirken.

In dem Verfahren ist der Anrechnungswerth zu bestimmen.

Die Bestimmung erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Anerben, der andere von den übrigen Betheiligten zu wählen ist. Wird ein Sachverständiger von dem Anerben oder von den übrigen Betheiligten nicht gewählt oder kommt unter den letzteren eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht zu Stande, so wird der Sachverständige von dem Nachlaßgerichte ernannt.

Wird der Anrechnungswerth von den Sachverständigen verschieden bestimmt, so ist von dem Nachlaßgerichte aus den Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde ein Obmann zu bestellen.

Das Nachlaßgericht hat den von den Sachverständigen und, sofern ein Obmann bestellt ist, den von diesem bestimmten Anrechnungswerth den sämmtlichen Betheiligten schriftlich mitzutheilen. Auf die Mittheilung und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung des Anrechnungswerthes kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

§. 41.

Die Bestimmungen des §. 40 finden entsprechende Anwendung, wenn sich die Betheiligten über die sich aus den §§. 35 und 36 ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht einigen. Bei dem Einigungsversuche ist auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Anerbengutes bei gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse des Unterhaltungsberechtigten hinzuwirken.

§. 42.

Nachlaßgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus des Anerbengutes belegen ist.

Sind mehrere in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Anerbengüter vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes durch das Oberlandesgericht.

§. 43.

Die bei der Auseinandersetzung Betheiligten können im Wege der Klage geltend machen, daß in Folge nachträglicher Veränderungen das Gut oder Theile desselben in dem für die Auseinandersetzung maßgebenden Zeitpunkte den Erfordernissen des §. 2 nicht mehr entsprochen haben und deshalb dem Anerbenrechte nicht unterstehen. Die Klage kann nur auf solche Veränderungen gestützt werden, welche seit der Eintragung der Anerbenguteigenschaft und im Falle des §. 10, soweit eine Eintragung der Anerbenguteigenschaft nicht erfolgt, seit Rechtskraft des Beschlusses oder, wenn ein Beschluß nicht gefaßt ist, seit dem Anhörungstermine eingetreten sind.

Der Klage ist eine gutachtliche Aeußerung des Spezialkommissars beizufügen.

§. 44.

Für das gerichtliche Verfahren bei den nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgenden Auseinandersetzungen regeln sich die Kostensätze nach dem geltenden Rechte. Die Auseinandersetzungen sind stempelfrei.

Die Eintragung und die Löschung der Anerbenguteigenschaft sowie die Uebertragung der auf mehreren Grundbuchblättern eingetragenen einzelnen Theile eines Anerbengutes auf ein Grundbuchblatt erfolgen kostenfrei.

§. 45.

Die zur Bestimmung der Zuständigkeit der Spezialkommissare, zur Bildung der Anerbenkommissionen, sowie der Berufungskommissionen und zum Erlasse von Geschäftsanweisungen für diese Kommissionen erforderlichen Vorschriften sind vom Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu treffen.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren und das Kostenwesen bei Ausführung der §§. 8 bis 11, 43 und 48 durch die Auseinandersetzungsbehörden, die Anerbenkommissionen und die Berufungskommissionen die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Die Entscheidung der Berufungskommission erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung.

Das Verfahren erster Instanz nach §. 8 Absatz 1, 3 und 4, §§. 9, 10 und 48, die Prüfung auf Grund eines gemäß §. 8 Absatz 2 gestellten Antrages, falls die Eintragung der Anerbenguteigenschaft erfolgt, sowie das Verfahren, auf Grund dessen eine Bescheinigung gemäß §. 11 ausgestellt wird, sind kostenfrei.

Für die Prüfung auf Grund eines gemäß §. 8 Absatz 2 gestellten Antrages, falls die Eintragung der Anerbenguteigenschaft nicht erfolgt, für das Verfahren gemäß §. 11, falls die beantragte Bescheinigung nicht ausgestellt wird, sowie für die Abgabe einer gutachtlichen Aeußerung nach §. 43 ist ein Pauschquantum nach Maßgabe der wirklich erwachsenen Kosten zu erheben. Das Gleiche gilt für das von einem Eigenthümer beantragte Verfahren zweiter Instanz nach §§. 9 und 10; die Kosten bleiben jedoch insoweit außer Ansatz, als der Beschwerde stattgegeben wird. Hat der Spezialkommissar die Beschwerde erhoben, so ist das Verfahren kostenfrei.

§. 46.

Auf Fideikommisse, Lehen- und Stammgüter sowie auf Anerbengüter im Sinne des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124), finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Bei denjenigen Landgütern, welche sich nicht im Eigenthume einer natürlichen Person befinden, unterbleibt die Eintragung der Anerbenguteigenschaft.

§. 47.

Dieses Gesetz findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen ein Anerbengut zu dem Gesammtgute einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon bestanden hat.

§. 48.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Die in den §§. 1 bis 9 und 11 enthaltenen Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 (Gesetz-Samml. S. 255) tritt am 1. Januar 1900 außer Kraft.

Neue Eintragungen in der Landgüterrolle dürfen nach dem 1. Juli 1899 nicht mehr erfolgen.

Bei denjenigen Grundstücken, welche am 1. Juli 1899 in der Landgüterrolle eingetragen sind und den Erfordernissen des §. 2 entsprechen, hat der Spezialkommissar bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes um die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche zu ersuchen. Aendert sich hierdurch die Reihenfolge, in welcher die Betheiligten zu Anerben berufen werden, so ist der Eigenthümer bei Benachrichtigung von der Eintragung der Anerbengutseigenschaft auf diese Aenderung hinzuweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.